Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 10

Artikel: Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung",
redigiert von Baul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. Verlag und Expedition: Urt. Institut Orell Füßli, Zürich.

"Der Armenpfleger" erschjeint in der Regel monatlich.' Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken. " " Postabonnenten Fr. 5. 20. Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Juli 1920.

Mr. 10.

Der.

Der Rachbrud unferer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe geftattet.



Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege. 1)

Τ.

Armut ist nach dem herrschenden Sprachgebrauch der wirtschaftliche Zustand, in welchem für eine Häuslichkeit oder für eine Person die ihr zur Verfügung stehenden Unterhaltungsmittel nicht ausreichen, um dem Kulturzustande und der gesellschaftlichen Stellung gemäß zu leben, und in welchem die Person oder Häuslichkeit auch außer Stande ist, sich die fehlenden Unterhaltungsmittel jelbst zu verschaffen. Die Armut ist ein schadhafter Zustand der menschlichen Gesellschaft. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, alle Schäden, welche dem Einzelnen oder der Gesellschaft anhaften, durch direktes Eingreifen heilen zu wollen. In vielen Fällen wäre sein Eingreifen von vorneherein ein nukloses Beginnen, in andern Fällen würde es ihm an der nötigen Geschicklichkeit fehlen; ein Hauptfehler aber wäre der: der Staat würde gegen seinen eigenen ethischen Beruf sündigen, wenn er den einzelnen Menschen und die menschliche Gesellschaft von der sittlichen Selbstverantwortlichkeit entbinden, das freie Walten der natürlichen und sittlichen Kräfte unterbinden und die Menschen ohne Rest in die staatliche Ordnung aufgehen lassen wollte. Der Staat selbst hat zur Erfüllung seines Zweckes in sich selbst sittlich erstarkte Individuen nötig, und die sittliche Stärke der Individuen gedeiht am besten auf dem Boden der sittli= chen Freiheit. Auf der andern Seite aber muß sich der Staat wohl hüten, auf dem sittlichen Gebiet in den gleichen Fehler zu verfallen, wie auf dem wirtschaftlichen, und dem wirtschaftlichen ein sittliches Manchestertum zuzugesellen, bei dem schließlich nur der Egoismus, und damit der Stärkere gegenüber dem Schwächern seine Rechnung finden würde. Die in der Gesellschaft vorhandene Armut ist nun einer der Schäden, welchem weder der Einzelne noch die Gefellschaft als solche ausreichend entgegenzutreten vermögen. Diese Schäden sind fo

¹⁾ Benützte Literatur: Monatsschrift für driftliche Sozialreform, Jahrgang 1903. (Kür bie sozialen Berein-, verf. von Prof. Dr. J. Beck.) Gesetzeßentwurf für das Armenwesen bes Kantons Bern nebst Bericht und Beilagen. Vorlage bes Reg.=Rates an den Großen Kat. 1895.

groß, so mannigfaltig, so sehr in alle Lebensverhältnisse hineinragend und der Staat selbst unter Umständen in seinen Fundamenten erschütterud, daß es hie einer vollkommenern Kraft bedarf, als sie dem Einzelnen und der Gesellschaf innewohnt. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Organisation, der ausreichend materielle und rechtliche Kräfte zur Verfügung stehen, die sich eines höhersethischen Berufes bewußt, die über alle Zufälligkeiten möglichst hinausgehober ist, in der die guten und die bösen Launen des Moments keine Kolle spielen die an jedem Ort und in jedem Moment, im abgelegensten Winkel und zu ungelegensten Zeit, gegenwärtig ist, die die Guten schützt, ohne die Bösen zu ver nichten, die das Glück der Glücklichen zu mehren und das Unglück der Unglücklichen auf ein geringstes Maß herabzumindern bemüht ist. Diese Organisation ist der Staat.

Wie die Anforderungen an die allgemeine Wohlfahrtspflege im Laufe de Zeit gewachsen sind, so sind auch gewachsen die Anforderungen an die Pflege und die Anordnungen betreffend die Armen. Es genügt nicht mehr, daß der Arme not dürftig seinen Sunger stille, daneben aber in einem Stalle wohne. Das ganz physische Sein eines Menschen tritt in den Bereich der armenpflegerischen Tätig keit, aber nicht nur dies, sondern auch sein ethisches Sein, überhaupt die ganz menschliche Persönlichkeit wird von ihr umschlossen. Und diese höhere, vielver

weigte Aufgabe zu erfüllen, vermag nur der Staat.

Man hat unter Armut je nach der Stufe des Mangels Berschiedenes ver standen:

A eußerster Notstand, darin bestehend, daß die zum notwendigster Lebensunterhalt ersorderlichen Mittel der Person sehlen, so daß sie ohne die Silse Anderer zugrunde gehen müßte. Man wird sagen dürsen, daß in unserer Beit moderner Kultur in normalen Zeiten dieser Notstand im akuten Sinne des Wortes seltener geworden ist; dagegen besteht er besonders in Industriezentrer überaus häusig in einem latenten Staldium.

Dürftigkeit, jener Zustand, in dem die zum Lebensunterhalt verfügbaren Mittel nicht ausreichen, so daß die öffentliche oder private Wohltätigkeit das Fehlende ersetzen nuß. Infolge der vermehrten Lebensansprüche einerseits der Schädigungen des kapitalistischen Wirtschaftssustems anderseits hat sich die Armut in diesem herkömmlichen Sinne des Wortes in neuester Zeit so gemehrt daß sie zu einer sozialen Massenerscheinung geworden ist und gebieterisch das Einschreiten der gesellschaftlichen Mächte fordert.

Stand der Lohnarbeit, das Leben von der Hand in den Mund, wobei zwar kein Vermögen vorhanden, aber die tägliche Arbeit zum standesgemäßen Lebensunterhalte ausreicht. Begreiflicherweise wird diese letztere Stufe nicht mehr zur eigentlichen Armenpflege Anlaß geben.

II.

Eine öffentliche Armenpflege mit allgemeiner Bersorgung der Erwerbsunfähigen kannte das Altertum nicht. Erst durch das Christentum erhielt
die Armenfürsorge eine ethische Basis, den Charakter eines Gebotes und einer
ständigen Einrichtung. Bor allem waren es die Lehre von der Nächstenliebe, die
in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten und Bruder sieht, und die
Lehre von der Berdienstlichkeit der Werke der Barmherzigkeit, welche die Armenpflege in solche Geleise lenkte, die dem Altertum noch völlig fremd waren. Dabei
war es die Kirche, welche das Gebot der Armensürsorge fortgesetzt urgierte und
in die bezüglichen Leistungen Plan und Organisation brachte. Eine staatliche
Organisation der Armenpflege hat zuerst Ludwig der Heilige in Frankreich ver-

sucht, indem er 1254 die Anlegung von Armenregistern in jeder Gemeinde, die Verpflegung der Armen auf Gemeindekosten und die Ueberwachung dieser Ar= menfürsorge durch Staatskommissäre anordnete. Diese Organisation vermochte fich aber auf die Dauer nicht zu halten. In England geht die weltliche Armenpflege ins 16. Jahrhundert zurück. In den übrigen Ländern datiert das System einer umfassenden staatlich-obligatorischen Armenpflege und Armengesetzgebung seit dem Beginn des 18. Jahhundets. Während also im Altertum die Armenfürsorge im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen blieb, im Mittel= alter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat seit dem 16. Jahrhundert der Staat begonnen, in allen Kulturländern sich der Armenfürsorge von Amts wegen anzunehmen. Diese öffentliche Tätigkeit hat aber eine durchgeldachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Der Staat hat nun in der Gegen wart die Armenverwaltung zum Teil selbst in die Hand genommen, zum Teil hat er die von Alters her übliche Armenpflege in den Gemeinden in den Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation durch Gesetze einbezogen.

Indem die staatliche Armenpflege alle in den Bereich des Staates und der Gemeinden fallenden Veranstaltungen zur Linderung und möglichsten Beseitigung der Armut umfaßt, nuß sie sich ein bestimmtes Zielseben und dasselbe sest im Auge behalten. Ihr Streben nuß dahin gehen, den Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen. Daraus ergibt sich eine doppelte Aufgabe: Einmal muß unterschieden werden zwischen arbeitsfähigen und arbeitseun fähigen Armen. Sodann handel es sich um die Bekämpfung und die Vorbeugung der Armut.

Verwandtenunterstützungspflicht.

(Urteil des schweiz. Bundesgerichtes vom 27. November 1919.)

Die Klägerin ist 66 Jahre alt, alleinstehend und vermögenslos. Ihre Hülfsbedürftigkeit ist unbestritten. Sie hat eine verheiratete Schwester, die zwar auch kein eigenes Vermögen besitzt noch besaß, deren Mann aber ein Vermögen von 205,000 Fr. versteuert. Von dieser Schwester hat sie die Leistung einer regelmäßigen Unterstützung verlangt, ist aber damit abgewiesen worden. Die Angelegenheit beschäftigte die aargauischen Gerichte und wurde vom Bundesgericht endgültig zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Das Gericht zog in Erwägung:

"Es ist davon auszugehen, daß unterstützungspflichtig nach Art. 328 3.G.B. nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, nicht deren Chegatten sind. Es darf deshalb auch bei der Entscheidung darüber, ob ein auf Unterstützung belangter Geschwisterteil sich in "günstigen Verhältnissen befinde" (Art. 329, Absatz 2 ebenda), nur darauf abgestellt werden, über welche Mittel er verfügt. Die günstige wirtschaftliche Lage seines Chegatten kann dabei nicht in Betracht fallen.

Als "günftig" im erwähnten Sinne sind die Verhältnisse des Belangten dabei nicht nur zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerd die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung gestattet. Im vorliegenden Falle behauptet indessen die Klägerin — offendar mit Recht — selbst nicht, daß für ihre ebenfalls schon betagte Schwester eine solche Verdienstmöglichkeit bestehe, so daß die Frage sich nur dahin stellt, ob die Veklagte sich wegen and er er ihr zustehender Mittel" in der vom Geset als Voraussetzung der Unterstützungspflicht verlangten Lage befinde.